

B e k a n n t m a c h u n g

Genehmigung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Maxhütte-Haidhof zur Flächennutzungsplanbereinigung

Mit Bescheid vom 28.09.2011, Az. 3.4-FLP, hat das Landratsamt Schwandorf die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Bereinigung von ungenutzten Wohn- und Mischgebietsflächen mit den Teilflächen Haidhof-Mitte, Pirkensee-Südlicher Teil, Östlich der Irlbründlstraße, Südlich Pfarrer-Hopp-Straße, Hinter Gensberger Straße am Werkgleis, Teilfläche Grüne Mitte und Teilfläche Nordwestliches Ponholz, genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dem Tag dieser Bekanntmachung wird die 11. Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung mit Erläuterungsbericht während der Dienststunden der Stadt Maxhütte-Haidhof, Bauamt (Zimmer-Nr. 102) einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des §§ 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Angeschlagen am: 05.10.2011

Dr. Susanne Plank
1. Bürgermeisterin